

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000¹⁷⁷ und billigt die Arbeit, die die Vereinten Nationen gemäß dem Auftrag des Rates geleistet haben, sowie die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel ab dem 16. Juni 2000 im Einklang mit der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 seine Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁷³ genannten Bedingungen erfüllt hat. Der Rat nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass Israel und Libanon dem Generalsekretär bestätigt haben, wie in seinem Bericht vom 16. Juni 2000 erwähnt, dass die Festlegung der Rückzugslinie allein in der Verantwortung der Vereinten Nationen liegt und dass sie die festgelegte Linie respektieren werden. Er nimmt mit großer Besorgnis von Berichten über Verstöße Kenntnis, die seit dem 16. Juni 2000 stattgefunden haben, und fordert die Parteien auf, die von den Vereinten Nationen festgelegte Linie zu respektieren.

Der Rat begrüßt die von den Parteien bereits unternommenen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 22. Mai 2000 enthalten sind.

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen und der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zusammenzuarbeiten und größte Zurückhaltung zu üben. Der Rat betont erneut, dass die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen strikt zu achten sind.

Der Rat fordert die Regierung Libanons unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 auf, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden sicherzustellen. Der Rat stellt fest, dass die Vereinten Nationen keine Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung übernehmen können, für die eigentlich die Regierung von Libanon verantwortlich ist. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die ersten Schritte, die die Regierung Libanons unternommen hat, und fordert sie auf, so bald wie möglich mit Hilfe der Truppe die Dislozierung der libanesischen Streitkräfte in das vor kurzem von Israel geräumte Gebiet vorzunehmen.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen des Generalsekretärs und der truppenstellenden Länder betreffend die Erhöhung der Truppenstärke der Interimstruppe im Einklang mit Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000. Der Rat unterstreicht, dass die Umdislozierung der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Libanons und mit den libanesischen Streitkräften erfolgen soll, wie in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 angegeben. In diesem Zusammenhang bittet der Rat den Generalsekretär, über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen sowie über die Maßnahmen der Regierung Libanons zur Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität in dem Gebiet im Einklang mit seinen Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) Bericht zu erstatten. Der Rat sieht der Vollendung des Mandats der Truppe mit Interesse entgegen und wird spätestens am 31. Juli 2000 prüfen, ob eine Verlängerung ihres derzeitigen Mandats erforderlich ist, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978), einschließlich der Maßnahmen der Regierung Libanons zur Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität in dem Gebiet.

Der Rat bekundet dem Generalsekretär, seinem Sonderbotschafter für die Region, dem leitenden Kartografen und ihren jeweiligen Mitarbeitern seinen Dank und seine volle Unterstützung für ihre kontinuierlichen Bemühungen. Er spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung für ihr unter

¹⁷⁶ S/PRST/2000/21.

¹⁷⁷ S/2000/590.

schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und bekräftigt die entsprechenden Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶¹.

Der Rat betont abermals, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen."

Am 19. Juni 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juni 2000 betreffend Ihren Vorschlag, die Ukraine und Schweden in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Kontingente für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Verfügung stellen¹⁷⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis genommen."

Am 10. Juli 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Juli 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Bo Wranger (Schweden) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen¹⁸¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4177. Sitzung am 27. Juli 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2000/718)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juli 2000 (S/2000/731)".

Resolution 1310 (2000) vom 27. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf seine Resolutionen zur Situation in Libanon und seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. April¹⁶⁸, 23. Mai¹⁷² und 18. Juni 2000¹⁷⁶ über die Situation in Libanon, insbesondere auf seine Billigung der Arbeit der Vereinten Nationen gemäß dem Auftrag des Rates, namentlich der Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel ab dem 16. Juni 2000 im Einklang mit der Resolution 425 (1978) seine Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁷³ genannten Bedingungen erfüllt hat,

¹⁷⁸ S/2000/599.

¹⁷⁹ S/2000/598.

¹⁸⁰ S/2000/665.

¹⁸¹ S/2000/664.